

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Ausschussvorsitzende Barbara Ostmeier

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner
Evelyn Dallal
Durchwahl
0431.57005019
Aktenzeichen
061.30

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6325

Kiel, den 16.09.2021

Kommunalwahlrecht für alle einführen / Für ein zeitgemäßes Wahlrecht LT-Drs 19/3073 (neu) und 19/3108

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den o.g. LT-Drs. 19/3073 (neu) und 19/3108 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Es ist eine politische Grundsatzentscheidung zu treffen, ob anderen Personen als Deutschen und EU-Bürgern durch ein neues Wahlrecht auf kommunaler Ebene eine Mitgestaltung der sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zugestanden werden soll oder nicht.

Die Diskussion ist in Schleswig-Holstein bereits Ende der 80er-Jahre zur Einführung des Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Ausländer*innen geführt worden. Die Änderung des GKWG vom 21.2.1989 zum Wahlrecht auf Gegenseitigkeit für Angehörige aus Dänemark, Norwegen, Irland, Niederlande, Norwegen, Schweden und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen wurde vom BVerfG mit Entscheidung vom 31.10.1990 als verfassungswidrig und nichtig eingestuft. Mit dem Vertrag von Maastricht 1993 und Änderung des GKWG vom 3.4.1997 wurde das aktive und passive Wahlrecht für EU-Bürger*innen eingeführt.

Es stellt sich damit erneut die zentrale Frage, ob im Wahlrecht weiter an den Begriffen Staatsvolk und der Eigenschaft als Deutsche/Deutscher festgehalten werden soll bzw. die supranationale Staatengemeinschaft und EU-Staatsbürgerschaft als maximale Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts als einzige Ausnahme gewollt ist.

Die Intention, Nicht-EU- Bürgern das Wahlrecht zu verleihen, ist nach unserer Einschätzung allerdings im Kern auf kommunaler Ebene grundsätzlich nicht anders zu beurteilen, als auf Landes- oder Bundesebene.

Zur Klärung dieser Frage müsste es nach unserer Einschätzung eine intensive und umfassende Aufarbeitung u.a. der folgenden Fragestellungen geben:

- Welche Rechte haben die Einwohner*innen nach Kommunalrecht schon heute (z.B. Einwohnerversammlung, Einwohneranträge, -anregungen und -beschwerden, Einwohnerfragestunde, Einwohnerbefragung, Nutzung öffentlicher Einrichtungen)?

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Tel.: 0431 570050-10

Fax: 0431 570050-20

E-Mail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Städteverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0431 570050-30

Fax: 0431 570050-35

E-Mail: info@stadteverband-sh.de

<http://www.stadteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Tel.: 0431 570050-50

Fax: 0431 570050-54

E-Mail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

- Welche ehrenamtlichen Betätigungen werden auf kommunaler Ebene schon heute ermöglicht?
- Welche Beteiligungsformen gibt es bereits (z.B. über die Mitwirkung in Parteien zur vorbereitenden Willensbildung)?
- Gibt es Beiräte für Menschen mit Migrationshintergrund?
- Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken für das Wahlrecht vor dem Hintergrund, dass das EU-Wahlrecht auf supranationalen, völkerrechtlichen Grundlagen fußt?
- Soll oder kann zwischen aktivem und passivem Wahlrecht differenziert werden?
- Gibt es Vor- und Nachteile für die Integration durch ein erweitertes Wahlrecht?
- Welchen Einfluss hat das Wahlrecht auf Einbürgerungskampagnen?
- Welcher zeitliche Anknüpfungspunkt ist konkret mit „dauerhaft in Deutschland lebend“ gemeint?
- Hilft eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts und eine Ausweitung der Möglichkeit zu doppelten Staatsangehörigkeiten?

Die Liste ließe sich noch um etliche Fragestellungen verlängern.

Die letztmalige Änderung des Grundgesetzes zur Gewährung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürger*innen beruhte auf der besonderen Bedeutung des europäischen Einigungsprozesses und wurde explizit als Ausnahme der verfassungsrechtlichen Vorgaben von Staatsvolk und deutscher Staatsbürgerschaft sowie unter Hinweis auf die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m Art. 20 GG eingegrenzt. Nach ständiger Rechtsprechung verschiedener oberster Gerichte der Länder ändert diese Ergänzung nichts daran, dass Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zum Wahlvolk weiterhin die Staatsangehörigkeit ist. Die stärkere Öffnung zur EU hat nicht dazu geführt, dass von dem Begriff des Staatsvolks abgewichen wird (vgl. zuletzt Staatsgerichtshof Bremen, Urteil vom 31.1.2014, St 1/13 -, juris). Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf EU-Bürger*innen für Landtagswahlen wäre dadurch nicht gedeckt. Der Gesetzgeber wäre dann eher gefordert, die Hürden für die Einbürgerung neu zu überdenken.

Allerdings kann dem entgegen gehalten werden, dass eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Verfassungsrechts auch die Erweiterung des Wählerbegriffs in Selbstverwaltungsangelegenheiten außerhalb von Parlamenten gerade erforderlich macht, um den veränderten Einwohnerverhältnissen angemessen Rechnung tragen zu können. Insofern ist auch auf das Integrations- und Teilhabegesetz des Landes Schleswig-Holstein zu verweisen, das in §12 eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen einfordert und in § 3 Abs. 2 die Förderung und Verbesserung der Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse vorsieht.

Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände sprechen gewichtige verfassungsrechtliche Gründe für die Beibehaltung der differenzierten Wahlmöglichkeiten für Deutsche, EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörigen. Eine Erweiterung des Wahlrechts für Drittstaatsangehörige und für ein Wahlrecht der EU-Bürger*innen bei Landtagswahlen wird daher kritisch gesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Evelyn Dallal

Referentin